

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 250,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer buchte ein Ticket für den Flug (Flug-Nr.) von L. nach K. am ...2020. Der Abflug sollte um 14:45 Uhr, die Ankunft um 17:55 Uhr erfolgen.
- Nach Angaben des Beschwerdeführers verspätete sich der Flug. Der Beschwerdeführer erreichte den Zielort K. mit einer Verspätung von mehr als 24 Stunden.
- Der Beschwerdeführer machte erstmals am ... (ein Tag nach dem Flug) und nachfolgend wiederholt gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin wies die Forderung offenbar zurück.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet mit Antrag vom ...2023 um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er fordert die Zahlung einer Ausgleichsleistung (250,00 EUR).
- Im Schlichtungsverfahren beruft sich die Beschwerdegegnerin darauf, dass etwaige Ansprüche innerhalb von zwei Kalenderjahren geltend gemacht werden müssten. Dies ergebe sich aus Art. ... ihrer Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Der Antrag auf Entschädigung sei nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere verspätete sich der gebuchte Flug.
- Bei Annullierungen von Flügen kann ein Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung bestehen, Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“). Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt (Rs. Sturgeon,

19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11). Im vorliegenden Fall wurde der Zielort K. mit einer Verspätung von mehr als 24 Stunden erreicht. Anhaltspunkte für einen Haftungsausschluss nach Art. 5 Abs. 3 VO sind nicht ersichtlich.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Flugdistanz. Bei Flügen bis zu 1.500 km sind 250,00 EUR pro Person vorgesehen, Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO. Die Flugdistanz zwischen L. und K. beträgt 1.282 km. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR in Betracht.

- Dem geltend gemachten Anspruch könnte der von der Beschwerdegegnerin erhobene Einwand der Verjährung entgegenstehen.

Die VO selbst enthält keine Bestimmungen zu Verjährungsfristen. Vielmehr richten sich die Verjährungsfristen nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die Ansprüche geltend gemacht werden (EuGH, Rs. Moré, 22.11.2012, C-139/11). Vorliegend sollte der Abflug in Deutschland erfolgen. Es dürfte daher u.a. ein Gerichtsstand in Deutschland gegeben sein.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach der VO unterliegen nach deutschem Recht der Regelverjährung von drei Jahren, § 195 BGB (BGH, Urteil vom 10.12.2009, Az.: Xa ZR 61/09). Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem der Flug erfolgte. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung außerdem gegenüber der Beschwerdegegnerin gehemmt, § 11 Abs. 1 der söp-Verfahrensordnung - https://soep-online.de/assets/files/A1.2018_soep-Verfahrensordnung.pdf - i.V.m. § 204 Abs. 1 Nr. 4a BGB.

Der streitgegenständliche Flug (Flug-Nr.) sollte am ...2020 durchgeführt werden. Etwaige Ansprüche gegenüber der Beschwerdegegnerin aus der VO waren damit bei Einreichung des Schlichtungsantrags am ...2023 nach deutschem Recht noch nicht verjährt.

Der Verweis der Beschwerdegegnerin auf die Ausschlussfrist in ihren ABB verfängt nicht. Es werden vorliegend keine vertraglichen Ansprüche, sondern gesetzliche Ansprüche geltend gemacht. Die ABB dürften insoweit keine Wirkung entfalten.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Es sind keine für die Beschwerdegegnerin sprechenden Aspekte vorgetragen bzw. ersichtlich.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere Annullierung, keine Anhaltspunkte für einen Haftungsausschluss sowie keine Verjährung nach deutschem Recht) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer 250,00 EUR. Dies entspricht der oben genannten Ausgleichszahlung (250,00 EUR). Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Verspätung	
Anzahl Reisende	1
Empfehlung Betrag	Zahlung 250,00 EUR

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens ...

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den ...

(Name)

Volljuristin / Schlichterin